

# STATUTEN

## GEWERBEVEREIN Region Gurmels

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Name, Sitz und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Gewerbeverein Region Gurmels“ (GVRG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Gurmels.

<sup>2</sup> Der GVRG hat den Zweck, die Beziehungen zwischen Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben, Selbstständigerwerbenden und zu den Gemeindebehörden von Gurmels und Kleinbödingen zu fördern und die Mitglieder in deren Entwicklung zu unterstützen.

<sup>3</sup> Diese Ziele will er erreichen durch:

- a) die Veranstaltung von Versammlungen zur Entgegennahme und Diskussion von Anregungen und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für die Mitglieder von Bedeutung sind;
- b) die Organisation von Veranstaltungen, zielgerichteten Werbeaktionen;
- c) den Erhalt einer angemessenen Vertretung in den Behörden;
- d) die zielbewusste Empfehlung unseres Gewerbes bei Arbeits- und Lieferungsverträgen in den Gemeinden;
- e) das Vertreten der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
- f) die Pflege der gegenseitigen Beziehungen.

<sup>4</sup> Der GVRG ist politisch wie konfessionell neutral.

#### Artikel 2 Dachorganisation

Der GVRG ist Mitglied des Freiburgerischen Arbeitgeberverbandes (Union Patronale du Canton de Fribourg).

### II. DIE MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 3 Mitglieder

Der GVRG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### Artikel 4 Aktivmitglieder

<sup>1</sup> Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Firma hat den Sitz oder eine Niederlassung in der Gemeinde Gurmels oder Kleinbödingen. Privatpersonen, die eine Einzelfirma betreiben müssen den zivilrechtlichen Wohnsitz in einer der genannten Gemeinden haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Juristische Mitglieder delegieren einen namentlich zu bezeichnenden Vertreter.

<sup>3</sup> Der GVRG besteht aus mindestens 15 Aktivmitgliedern.

#### Artikel 5 Freimitglieder

<sup>1</sup> Zum Freimitglied können Mitglieder, die ihren Gewerbebetrieb entweder aufgegeben oder an einen Nachfolger übergeben haben, sowie Personen, welche die Interessen des GVRG in besonderer Weise wahrnehmen, ernannt werden.

<sup>2</sup> Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### Artikel 6 Ehrenmitglieder

<sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die massgeblich zum Erfolg des GVRG beitragen oder beigetragen haben.

<sup>2</sup> Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder behalten ihre bisherigen Rechte und Pflichten, haben jedoch keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

#### Artikel 7 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt werden.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedes. Der Antragssteller/die Antragsstellerin hat in der Regel an der Generalversammlung anwesend zu sein.

<sup>3</sup> Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

## **Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem GVRG erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die in den Artikeln 4 und 5 genannten Voraussetzungen wegfallen.

<sup>3</sup> Mitglieder, die aus dem GVRG austreten, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Austritt erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

## **Artikel 9 Ausschluss eines Mitgliedes**

<sup>1</sup> Mitglieder, die den Interessen des GVRG entgegenwirken oder ihre Pflichten verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem GVRG ausgeschlossen werden. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die aus dem GVRG ausgeschlossen werden, verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag für das Vereinsjahr, in welchem der Ausschluss erfolgt, bleibt in vollem Umfang geschuldet.

## **Artikel 10 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt; er beträgt höchstens CHF 200.-

# **III. ORGANISATION DES VEREINS**

## **Artikel 11 Die Vereinsorgane**

Die Organe des GVRG sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 12 Die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVRG. Sie hat Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Für Änderungen der Statuten ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig und die Änderung muss zwingend in den Traktanden erwähnt werden.

## **Artikel 13 Die ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich jeweils im ersten Semester statt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung befindet namentlich über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des/der Präsidenten/in, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- j) Die Änderung der Statuten
- k) Die Auflösung des Vereins

## **Artikel 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Ebenso kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung durch einen schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Der schriftliche Antrag ist beim/bei der Präsidenten/in per Einschreiben einzureichen.

## **Artikel 15 Einladung und Traktandenliste**

Die Einladungen zu Generalversammlungen erfolgen schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden.

## **Artikel 16 Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim/bei der Präsidenten/in einzureichen.

## **Artikel 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Jedes Vereinsmitglied (Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied) hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die juristischen Personen lassen sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kann der/die Präsident/in durch Stichentscheid eine Sache entscheiden oder das betreffende Geschäft zurückziehen.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Stimmt jedoch ein Viertel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zu, so ist dem Antrag stattzugeben.

## **Artikel 18 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, namentlich:

- Präsidenten/in
- Vizepräsidenten/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- 1-5 Beisitzern/innen  
(integriert Programm und Anlässe, Homepage)

<sup>2</sup> Der/Die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestätigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die ihm von der Generalversammlung übertragenen Geschäfte.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt den GVRG rechtsgültig gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zeichnen für den GVRG mit dem/der Sekretär/in oder Kassier/erin rechtsverbindlich kollektiv zu zweien.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 20 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

<sup>1</sup> Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse besorgt.

<sup>2</sup> Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfalle oder im Fall eines Rücktrittes und leistet ihm/ihr bei seiner Amtsarbeit die erforderliche Hilfe.

<sup>3</sup> Der/die Sekretär/in besorgt die Korrespondenz, verwaltet das Archiv und führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes und des GVRG.

<sup>4</sup> Der/die Kassier/erin verwaltet die Kasse. Er/Sie zieht die Jahresbeiträge ein, bezahlt die Rechnungen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des GVRG. Er/Sie erstellt eine Jahresrechnung und ein Budget.

## **Artikel 21 Delegierte des Vorstandes**

Die Delegierten vertreten den GVRG an den entsprechenden Veranstaltungen der Dachverbände oder deren Mitgliederverbände. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

## **Artikel 22 Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren/innen werden von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit ist auf 6 Jahre beschränkt.

## **Artikel 23 Aufgabe der Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber an der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

# **IV. FINANZEN**

## **Artikel 24 Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des GVRG bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) den freiwilligen Zuwendungen
- d) dem Erlös aus Veranstaltungen

## **Artikel 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des GVRG fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26 Auflösung des GVRG**

<sup>1</sup> Zur Auflösung des GVRG bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

<sup>2</sup> Das vorhandene Vereinsvermögen wird der Gemeinde Gurmels zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, dasselbe samt Zinsen einer neu gegründeten Organisation mit dem ähnlichen Zweck in der Region Gurmels zu übertragen.

### **Artikel 27 Gerichtstand**

Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtstand Murten/Morat

### **Artikel 28 Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12.Juni 2013 diskutiert, in der vorliegenden Form akzeptiert und in Kraft gesetzt.

Namens des Gewerbevereins Region Gurmels

Gurmels, 12.06.2013

Der Präsident



Heinz Schneider

Der Sekretär



Martin Bürgy